



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

Firma
H.E.R.A. GmbH
Lengfurter Straße 22
97855 Triefenstein

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO23 - 5164.01-Z-417

DATUM 17.01.18

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Ihr Antrag vom 23.02.2017 zu der Schusswaffe "The 9ers-Sport-C"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von Ihnen vorgelegte Mus-
terwaffe:

Selbstladewaffe Modell „The 9ers-Sport-C“,

Kaliber:	9mm Luger (9mm x 19),
Schäftung:	nicht verstellbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	71,5 cm
Lauflänge:	26,8 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	43,5 cm,
Verschlusskonstruktion:	Masseverschluss (aufschlagend),
Magazinart:	Wechselmagazin,
Hersteller:	H.E.R.A. GmbH, Ziegelhüttenweg 5, 97855 Triefenstein.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

BKA



Abbildung 1: „The 9ers-Sport-C“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „The 9ers-Sport-C“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung.

Als Referenzwaffe wurde zum waffentechnischen Vergleich die vollautomatische Schusswaffe „AR15“ der Firma Colt im Kaliber .223 Rem. herangezogen. Bei der vollautomatischen Version handelt es sich um eine Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL).



Abbildung 3: Vergleichsansicht linke Seite, oben die halbautomatische „The 9ers-Sport-C“, unten die vollautomatische „AR15“



Abbildung 4: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die halbautomatische „The 9ers-Sport-C“, unten die vollautomatische „AR15“



Abbildung 5: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die halbautomatische „The 9ers-Sport-C“, unten die vollautomatische „AR15“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden folgende baulichen Merkmale festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine zivile Neufertigung. Der Lauf ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch der Läufe zwischen Musterwaffe und Referenzwaffe ist ausgeschlossen.



Abbildung 6: Laufbeschriftung „The 9ers-Sport-C“

Verschluss

Das Funktionsprinzip der vorgelegten Waffe basiert auf einem unverriegelten aufschießenden Masseverschluss, während die Referenzwaffe auf dem Prinzip des Gasdruckladers mit Drehkopfverschluss beruht. Daher sind die Verschlüsse untereinander nicht tauschbar. Der Verschluss der vorgelegten Musterwaffe weist keine Vorrichtungen auf, die für eine Dauerfeuerfunktion erforderlich sind.

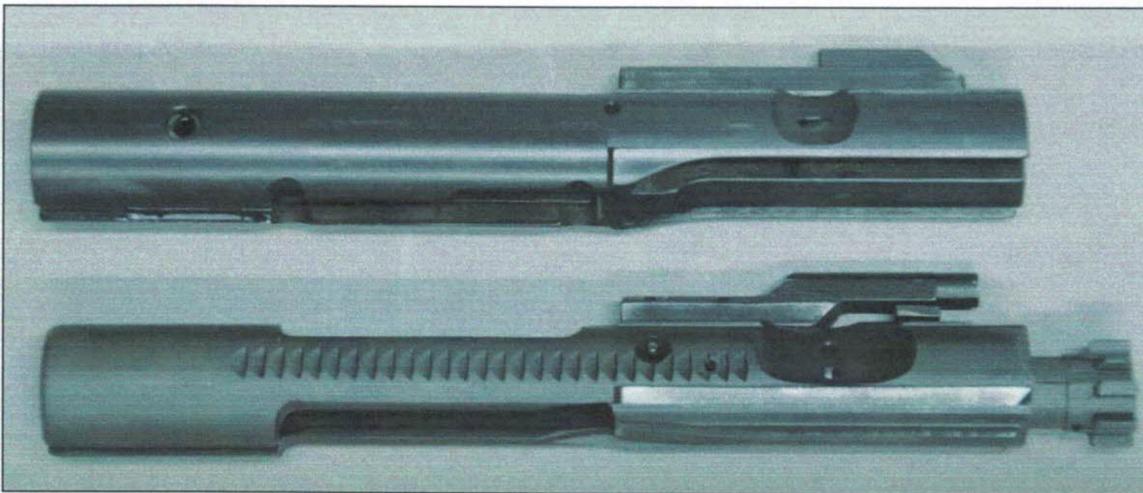


Abbildung 7: Vergleichsansicht Verschluss rechts, oben die halbautomatische „The 9ers-Sport-C“, unten die vollautomatische „AR15“

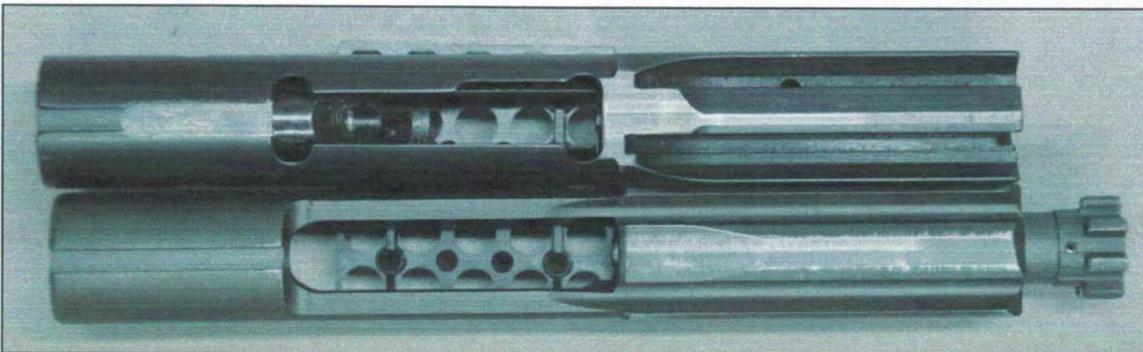


Abbildung 8: Vergleichsansicht Verschlussunterseite, oben die halbautomatische „The 9ers-Sport-C“, unten die vollautomatische „AR15“

Griffstück

Das Griffstück der Musterwaffe ist eine Neufertigung. Das Griffstück nimmt die Abzugs- und Sicherungseinrichtung, das Schlagstück und die Magazinführung auf. Die Sicherungseinrichtung lässt lediglich die Wahl zwischen gesichert und schussbereit (Einzelfeuer) zu. Bei dem Griffstück der Musterwaffe fehlen alle notwendigen Bauteile, die eine Dauerfeuerfunktion ermöglichen. Die Aufnahmen/Bohrungen an den Griffstücken von Muster- und Referenzwaf-

fe zur Montage am Gehäuse stimmen nicht überein. Das Griffstück der Referenzwaffe kann nicht an das Gehäuse der Musterwaffe montiert werden.

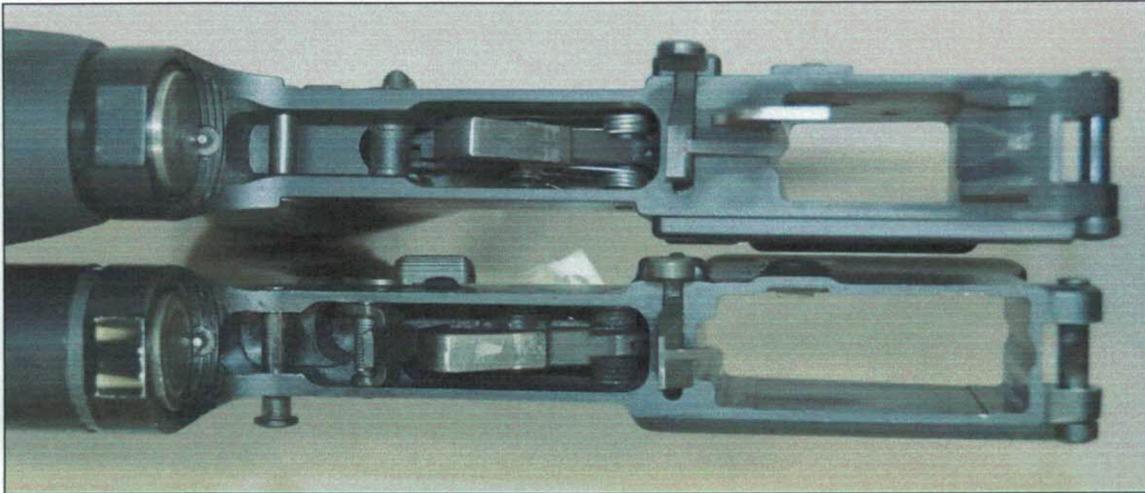


Abbildung 9: Ansicht Griffstück mit Abzugsmechanik im Vergleich, oben „The 9ers-Sport-C“, unten „AR15“

Gehäuse

Das Gehäuse der Musterwaffe hat keinen sog. „Auto searcut“.

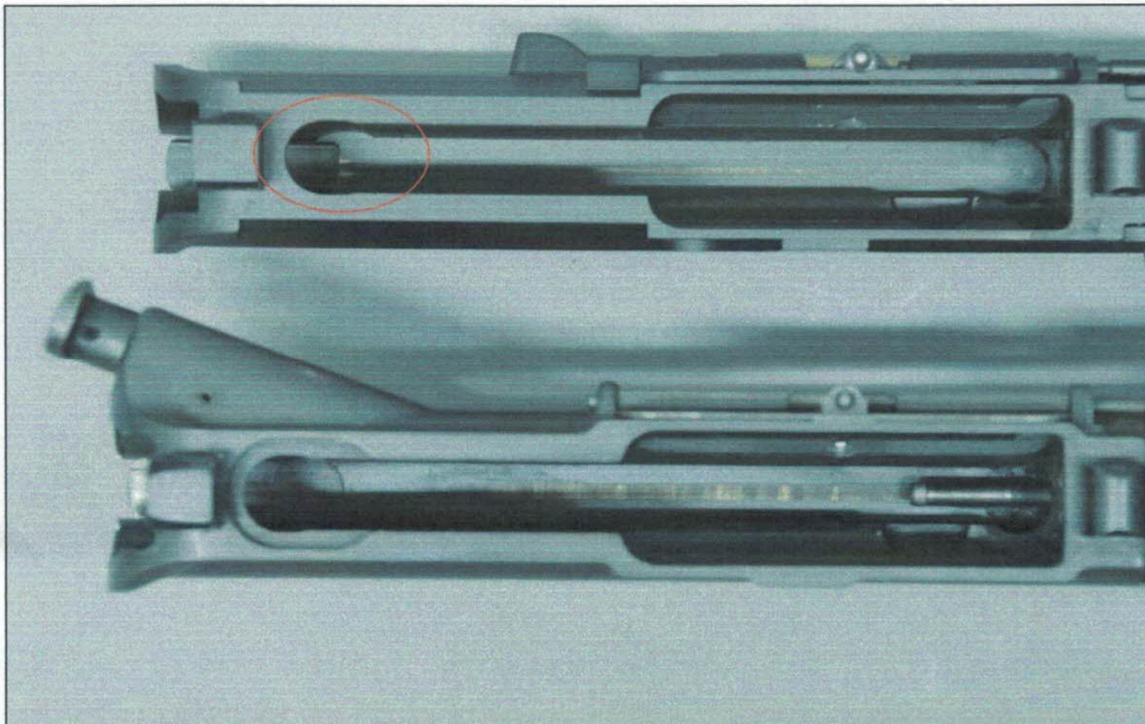


Abbildung 10: Ansicht Gehäuse-Unterseite, oben „The 9ers-Sport-C“, unten „AR15“

Funktionsbeschluss

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen ist es nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Sie beabsichtigen, das o. a. Selbstladegewehr „The 9ers-Sport-C“

- in Serie herzustellen;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 22.12.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen.

Das berechnigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 01.11.2017 handelt es sich bei der Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 43,5 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ in der oben genannten Variante hat eine Waffen-Gesamtlänge von 71,5 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).
Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe „The 9ers-Sport-C“ in der oben beschriebenen Variante
 - mit einem gegenüber dem AR15 anders gestalteten Festschaft,
 - ohne den AR15 üblichen Tragegriff,
 - ohne dem AR15 üblichen trapezförmigen Kornträger,
 - mit einem Matchlauf ohne Mündungsfeuerdämpfer,
 - mit dem abgebildeten geschlossenen Handschutz,
 - einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
 - mit einen 10-schüssigen, kurzen Magazin

ist keine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11 weist die Musterwaffe mit Ausnahme des pistolenartigen, mit dem Abzug kombinierten Griffs keines der Merkmale einer Kriegswaffe auf und ist daher in der vorliegenden Konfiguration eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft.

Somit ist die vorgelegte Waffe „The 9ers-Sport“ nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waffen mit dem o. a. kurzen Magazinen verwendet werden, deren Kapazitäten 10 Patronen nicht übersteigen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

